



Urteil: Urlaubstage abrunden: Darf der Arbeitgeber das?

Nicht immer lassen sich Urlaubstage so berechnen, dass dabei eine runde Anzahl an Tagen herauskommt. Häufig werfen Nachkommastellen Fragen bei Arbeitgebern und Arbeitnehmern auf.

Wie muss beim Urlaubsanspruch gemäß Gesetz mit anteiligen Urlaubstagen umgegangen werden? Darf man Urlaubstage abrunden?

Die Klage einer Arbeitnehmerin zum Thema wurde kürzlich vor dem Bundesarbeitsgericht (BAG) behandelt.

Urteil zum Abrunden von Urlaubstagen

Das aktuelle Urteil (Az. 9 AZR 578/17) ergeht aus der Klage einer Flughafenmitarbeiterin. Laut Tarifvertrag – in diesem Fall der Manteltarifvertrag für Sicherheitskräfte an Verkehrsflughäfen (MTV) – hätte der Arbeitgeber ihr 28,15 Tage Urlaub gewähren müssen.

Dieser entschied sich jedoch – nach eigener Aussage aus praktischen Gründen – dafür, auf die 0,15 Tage zu verzichten. Die Arbeitnehmerin klagte an, dass es nicht rechtens sei, Urlaubstage abrunden zu dürfen.

Das BAG entschied jetzt zugunsten der Klägerin. Als Grundlage des Urteils diene dabei § 5 des Bundesurlaubsgesetzes (BurlG). Dort heißt es bezüglich der Frage nach dem Teilurlaub:

Bruchteile von Urlaubstagen, die mindestens einen halben Tag ergeben, sind auf volle Urlaubstage aufzurunden.

Es ist demnach vorgeschrieben, dass Urlaubstage in bestimmten Fällen aufgerundet werden müssen. Entscheidend für das Urteil war an dieser Stelle aber vor allem die Auslassung der Erwähnung einer Abrundung von Urlaubstagen im Gesetz.

Da es keine gesetzliche Regelung gibt, die gewährleistet, Urlaubstage abrunden zu dürfen, ist dies nicht zulässig.

Sofern es im jeweiligen Tarif- oder Arbeitsvertrag dazu also keine explizite Sonderregelung gibt, darf der Arbeitgeber anteilige Urlaubstage nicht abrunden und ist verpflichtet, diese zu gewährleisten.

Im Falle der hier genannten Klägerin entschied das Gericht demnach, dass ein Schadensersatz in Form eines Ersatzurlaubs ergehen müsse.

PB Consult Personalberatung
Arndtstraße 37a
60325 Frankfurt am Main

Telefon: +49 69 7103 4711
Telefax: +49 69 9055 0473
Mobil: +49 177 577 4022
E-Mail: info@pbconsult.org
Internet: www.pbconsult.org

Frankfurter Volksbank eG
BLZ: 501 900 00
Kto: 60000 131 35

USTID: 93 428 145 703